



Merkblatt für die Nutzung eines roten Dauerkennzeichens für Oldtimerfahrzeuge

(Stand September 2023)

Die Zulassungsbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald weist Sie mit diesem Merkblatt besonders auf die Einhaltung der Pflichten nach § 43 i.V.m. § 41 der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hin:

§ 43 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

(1) Eine Person, die mit einem Oldtimer an einer Veranstaltung teilnimmt, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient, benötigt hierfür sowie für die Anfahrt zu und die Abfahrt von einer solchen Veranstaltung keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung für das betreffende Oldtimer-Fahrzeug, wenn es ein rotes Oldtimerkennzeichen führt. Dies gilt auch für eine Probefahrt, eine Überführungsfahrt und für eine Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges sowie für eine Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Für die Zuteilung und Verwendung eines roten Oldtimerkennzeichens ist § 41 Absatz 2 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Fahrzeugscheinheft für ein Oldtimerfahrzeug mit einem roten Kennzeichen nach dem Muster der Anlage 15 ausgegeben wird und dass das Kennzeichen nur an dem Fahrzeug verwendet werden darf, für das es ausgegeben wurde. Das Fahrzeugscheinheft ist von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Das rote Oldtimerkennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen

nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit den Ziffern „07“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1. Es ist im Übrigen nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Ein Fahrzeug mit rotem Oldtimerkennzeichen

darf von der das Fahrzeug führenden Person im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 Satz 1 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen.

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

Erläuterungen:

1. Die Zuteilung von roten Kennzeichen ist auf Antrag möglich für Fahrzeuge, die vor 30 Jahren erstmals zugelassen wurden und an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen, für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten, sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung.
2. Die Ausgestaltung des roten Fahrzeugscheinhefts erfolgt nach Anlage 15 FZV; dieses ist bei jeder Fahrt mitzuführen. Im Fahrtenbuch ist jede Fahrt aufzuzeichnen.

Die folgenden Angaben zum Fahrzeug sind vor Antritt der Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen:

- amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
 - Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt
 - Datum und Uhrzeit der Beendigung der Fahrt
 - Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers
 - Fahrzeugklasse (z.B. PKW, LKW usw.) und Hersteller Kurzbezeichnung des Fahrzeuges
 - Fahrzeugidentnummer (vollständig mit allen Vorzeichen und Ziffern)
 - Fahrstrecke (mind. Start- und Endpunkt)
 - Fahrtzweck
 - Fahrten über mehrere Tage hinweg, sind jeweils einzeln einzutragen (jede Fahrt)
3. Ein rotes Kennzeichen ist nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Ein rotes Kennzeichen muss nicht fest angebracht sein. Ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen darf von der das Fahrzeug führenden Person im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 Satz 1 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 vorliegen.
 4. Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet (z.B. gleichzeitige Überführung von PKW und Anhänger als eine Einheit).
 5. Die roten Kennzeichen sind nur im Geltungsbereich der FZV gültig. Bei Nutzung der roten Kennzeichen im Ausland, sind die jeweiligen Bestimmungen des Landes über dort geltendes Recht zu beachten.

6. Bei Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen, ist die Zulassungsbehörde sofort zu informieren.
Änderungen sind bei der Zulassungsbehörde anzuzeigen, z.B. Firmenverlegung, Wohnsitzverlegung, Namensänderung der Firma usw.; hierzu ist ggf. eine Neubeantragung erforderlich.
7. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Nutzung des roten Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Fahrzeuge gem. § 30 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO und der Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, verantwortlich. Des Weiteren sind die Vorschriften des § 49 FZV (Versicherungsnachweis) einzuhalten.
8. Verstöße gegen die Einhaltung dieser Punkte, des Bewilligungsbescheides und/ oder der Bestimmungen des § 43 i.V.m. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), § 22 Straßenverkehrsgesetz (Kennzeichenmissbrauch), § 6 Pflichtversicherungsgesetz und/ oder des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach § 77 FZV i.V.m. § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet und ziehen Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Dauerkennzeichen-Zuteilung nach sich.
Bei missbräuchlicher Benutzung des roten Kennzeichens, z.B. Verleihen oder Vermieten der Kennzeichen an andere Personen, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, können die roten Kennzeichen und das rote Fahrzeugscheinheft eingezogen werden.
Unabhängig von eventuellen strafrechtlichen Folgen können Verstöße eine weitere Zuteilung des roten Kennzeichens ausschließen.
9. Die Zuteilung der roten Kennzeichen erfolgt befristet unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Nach Ablauf der Befristung des roten Kennzeichens oder nach Widerruf, sind Kennzeichen und ausgegebene Fahrzeugscheinhefte der Zulassungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
10. Für die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer werden Gebühren in Höhe von ca. 226,80 Euro fällig, welche bei der Abholung zu begleichen sind. Das Fahrtenbuch sowie die Kennzeichenschilder sind selbst zu beschaffen. Bei Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller Gebühren in Höhe von 25,60 Euro zzgl. Auslagen in Höhe von 3,45 Euro in Rechnung gestellt.
Eine Verlängerung ist rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit, mit den unter Punkt 11 angegebenen Unterlagen zu beantragen. Die Gebühr für die Verlängerung beträgt ca. 45,40 Euro.
11. Folgende Unterlagen benötigen Sie bei der Antragsstellung:
 - schriftlicher Antrag mit Auflistung der vorhandenen Oldtimerfahrzeuge soweit Sie bei der Antragstellung berücksichtigt werden sollen
 - Führungszeugnis der Belegart „OB“ für Behörden
 - Auszug aus dem Verkehrszentralregister beim Kraftfahrtbundesamt Flensburg (wird durch die Kfz-Zulassung direkt abgerufen)

- Vorlage einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.) gem. § 49 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für rote Kennzeichen
- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 4 Wochen)
- ggf. Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
- ggf. Vollmacht sowie aktueller Personalausweis des Bevollmächtigten
- unterschriebenes Merkblatt
- SEPA-Mandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschriftverkehr (siehe Anlage)
- Vorlage der Original-Fahrzeugpapiere/Zulassungsbesch. Teil I/II mit Nachweis der Außerbetriebsetzung
- Oldtimer-Gutachten gem. § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief/Zulassungsbesch. Teil II ist die Vorlage eines Eigentumsnachweises, eines Gutachtens gem. § 23 StVZO sowie einer Datenbestätigung erforderlich
- Bei Fahrzeugen aus einem Nicht-EU-Land sind die original ausländischen Fahrzeugpapiere, ggf. die amtlichen Kennzeichenschilder, Zollunbedenklichkeitsbescheinigung, Gutachten gem. § 21 StVZO, sowie das Oldtimer-Gutachten gem. § 23 StVZO vorzulegen
- Bei Fahrzeugen aus einem EU-Land sind die original ausländischen Fahrzeugpapiere, ggf. die amtlichen Kennzeichenschilder, ein Oldtimer-Gutachten gem. § 23 StVZO, sowie ggf. eine Datenbestätigung vorzulegen
- Bei Verlängerung: Fahrtenbuch sowie rotes Fahrzeugscheinheft

_____, den _____

Unterschrift Antragsteller